



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

113  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

193. Jahrgang

Köln, 18. März 2013

Nummer 11

### Inhaltsangabe:

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

189. Planfeststellungsverfahren gemäß UVPG und AEG für die Stadt Zülpich, Bahnübergang Hertenicher Weg der Zülpicher Industriebahn Seite 113
190. Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Bad Godesberg Seite 114
191. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Servatius, Köln-Ostheim, Zu den Heiligen Engeln, Köln-Ostheim im Stadtdekanat Köln-Deutz, Seelsorgebereich Am Heumarer Dreieck Seite 115
192. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG der Firma AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (Düsseldorf), – Reformier III – Bekanntmachung des Erörterungstermins – Seite 116
193. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma INEOS Köln GmbH, Werksgelände Köln-Worringen, Tanklager West Seite 117
194. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Vinnolit in Köln, Suspensions-PVC Anlage – Auslegung – Seite 117
195. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Wildbaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 119

196. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Haarbaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 119

#### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

197. Aufgebot von Sparkassenbüchern  
hier: Sparkasse Aachen Seite 120
198. Aufgebot eines Sparkassenbuches  
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 120
199. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 120
200. Aufgebot eines Sparkassenbuches  
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 120

#### E Sonstige Mitteilungen

201. Liquidation  
hier: Balkan e.V. Seite 120
202. Liquidation  
hier: Miners Klub Herkenrath 04 e.V. Seite 120
203. Liquidation  
hier: MFSC Condor Leverkusen e.V. Seite 120

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

##### 189. Planfeststellungsverfahren gemäß UVPG und AEG für die Stadt Zülpich, Bahnübergang Hertenicher Weg der Zülpicher Industriebahn

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht.

Die Stadt Zülpich hat nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) einen Antrag auf Durchführung einer Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die Änderung der Sicherung des Bahnüberganges Hertenicher Weg der Zülpicher Industriebahn in Zülpich gestellt.

Nach § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 zum UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Diese Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Köln, den 6. März 2013

Bezirksregierung Köln  
Az.: 25.7.4.2-17/12

Im Auftrag  
gez. Lars Westermann

190. **Urkunde  
über die Errichtung des  
Katholischen Kirchengemeindeverbandes  
Bad Godesberg**

Joachim Kardinal Meisner  
Erzbischof von Köln

Köln, den 13. November 2012  
Az.: SB 177-12-1

Die Katholischen Kirchengemeinden St. Marien und St. Servatius, Bonn-Bad Godesberg, St. Andreas und Evergislus, Bonn-Bad Godesberg, St. Martin und Severin, Bonn-Bad Godesberg bilden den Katholischen Kirchengemeindeverband Bad Godesberg bilden den Katholischen Kirchengemeindeverband Bad Godesberg.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Bad Godesberg“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Bonn-Bad Godesberg. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Bad Godesberg, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige Pfarrer) der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in den Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied des Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2013 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer

Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.)

Köln, den 13. November 2012

gez. † Joachim Kardinal Meisner  
Erzbischof von Köln

### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Bad Godesberg, Bonn und dessen Erweiterung durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Marien u. St. Servatius, Bonn-Bad Godesberg, St. Andreas u. Evergislus, Bonn-Bad Godesberg, St. Martin und Severin, Bonn-Bad Godesberg wird hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 4. März 2013

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
gez.: Kramer

ABl. Reg. K 2013, S. 114

**191. Urkunde über die Neuordnung  
der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden)  
St. Servatius, Köln-Ostheim,  
Zu den Heiligen Engeln, Köln-Ostheim**  
im Stadtdekanat Köln-Deutz,  
Seelsorgebereich Am Heumarer Dreieck  
Der Erzbischof von Köln

Köln, den 19. November 2012

Az.: K 120-11

#### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC wird die Pfarrgemeinde Zu den Heiligen Engeln, Köln-Ostheim, zum 31. Dezember 2012 aufgelöst und das Pfarrgebiet der Pfarrei St. Servatius, Köln-Ostheim, zugewiesen. Die erweiterte Pfarrei erhält den Namen St. Servatius, Köln-Ostheim. Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Pfarrgemeinde übergehen, ist die Pfarrei St. Servatius, Köln-Ostheim mit Sitz in der Servatiusstraße 4, 51109 Köln.

#### 2. Pfarrkirche und weitere Kirche, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrgemeinde St. Servatius, Köln-Ostheim, ist die auf den Titel „St. Servatius“ geweihte Kirche. „Zu den Heiligen Engeln“ ist unter Beibehaltung ihres Kirchentitels weitere Kirche der erweiterten Pfarrei. Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrgemeinde Zu den Heiligen Engeln, werden zum 31. Dezember 2012 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Servatius, in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2013 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Servatius, Köln-Ostheim.

#### 3. Pfarrgebiet

Die Grenzbeschreibung der neuen Pfarrgemeinde ist als Anlage beigelegt.

Die vorliegende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

#### 4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinde Zu den Heiligen Engeln, erstellt zum 31. Dezember 2012 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinde. Zu den Heiligen Engeln, lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Servatius, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde bestehenden Verbindlichkeiten.

3. Die Rücklagen der Kirchengemeinde Zu den Heiligen Engeln werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Servatius, Köln-Ostheim, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinde werden in gesonderten Etats verwaltet.

#### 5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2013 vom Kirchenvorstand St. Servatius und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der erweiterten Kirchengemeinde St. Servatius verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fondsvermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungseinträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwalteten Kirchengemeinde ergänzt werden.

#### 6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

## 7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt: Katholische Kirchengemeinde St. Servatius, Köln-Ostheim.

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 1. Januar 2013 ausschließliche Verwendung findet. Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet: Katholisches Pfarramt St. Servatius, Köln-Ostheim.

## 8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Mit der Auflösung der katholischen Kirchengemeinde Zu den Heiligen Engeln endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31. Dezember 2012.
2. Im Hinblick auf die Neuordnung wird der Termin für die turnusmäßige Neuwahl für die Kirchenvorstände vom 17./18.11.2012 ausgesetzt. Der Wahltermin hierfür wird stattdessen bestimmt auf den 16./17. März 2013. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
3. Der Kirchenvorstand St. Servatius, verwaltet bis zur Neuwahl des Kirchenvorstandes der erweiterten Kirchengemeinde auch das Vermögen der aufgelösten Kirchengemeinde.

## 9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

gez. † Joachim Kardinal Meisner  
Erzbischof von Köln

**Anhang zur Urkunde**  
über die Neuordnung der Grenzen der Kirchengemeinden St. Servatius, Köln-Ostheim und Zu den Hl. Engeln, Köln-Ostheim

### Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauss-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigelegt.

Vom Punkt A [2573478,4/5645354,9] auf der Mittelachse der Autobahn A3 ausgehend, verläuft die Pfarrgrenze „St. Servatius“ gen Westen durch die Punkte [2573373,4/5645306,3], [2573221,4/5645268,6] und [2572930,4/5645138,9] zum Punkt B [2572781,9/5645122,4] auf der Achse der Frankfurter Straße. Dieser folgt sie Richtung Norden, um im Punkt C [2572665,9/5645326,1] den Schnittpunkt mit der Achse des Nohlenweges/der Vingster Straße zu erreichen. Auf letzterer verläuft sie nach Süden bis zum Schnittpunkt D [2572486,4/5644556,7] mit der Achse der Ostheimer Straße. Über diese windet sie sich bis Punkt E [2572725,0/5644572,0], um von diesem in gerader Luftlinie zu Punkt F [2572307,8/5643332,0] auf der Mittelachse der Bahnstrecke von Köln Hauptbahnhof zum Flughafen Köln-Bonn zu führen.

Die Pfarrgrenze folgt der Achse der Bahnstrecke in südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt G [2572676,2/5642985,3] am südlichen Rand der Bundesautobahn 4, welcher bis zum Schnittpunkt H [2573803,2/5643299,5] mit der Frankfurter Straße die Grenze des Pfarrgebiets bildet. Von diesem Punkt an verläuft die Grenze auf der Mittelachse der A4 weiter Richtung Osten bis zum Punkt I [2574743,2/5643601,6] auf der Achse der A3, um auf dieser zurück zum Ausgangspunkt A zu finden.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

### Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 19. November 2012 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Servatius, Köln-Ostheim, Zu den Heiligen Engeln, Köln-Ostheim, im Stadtdekanat Köln-Deutz, Seelsorgebereich Am Heumarer Dreieck wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 4. März 2013  
Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
gez. Kramer

ABl. Reg. K 2013, S. 115

## 192. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG der Firma AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (Düsseldorf), – Reformer III – – Bekanntmachung des Erörterungstermins –

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) i. V. mit § 12 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird Folgendes bekannt gegeben:

Im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zur Prüfung des Genehmigungsantrages der Firma AIR LIQUIDE Deutschland GmbH auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von 120 000 t/a Kohlenmonoxid (CO) und 22.000 t/a Wasserstoff (H<sub>2</sub>) einschließlich aller notwendigen Nebeneinrichtungen sind bei der Bezirksregierung Köln innerhalb der Einwendungsfrist fristgerecht Einwendungen eingegangen. Daher wird der Erörterungstermin bestimmt auf den

25. März 2013, ab 10 Uhr.

Er findet statt im Sitzungssaal des Technischen Rathauses der Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen.

Der Termin wird bei Bedarf am

27. März 2013

am gleichen Ort ab 10 Uhr fortgesetzt. Sofern darüber hinaus eine weitere Fortsetzung des Termins erforderlich ist, wird dies am

27. März 2013

bekannt gegeben.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Nach § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dient er dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Aktiver Vortrag ist somit denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben. Bei den anderen Teilnehmenden beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Köln, den 5. März 2013

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.0056/12/G4-Ku

Im Auftrag  
gez. K u c k

ABl. Reg. K 2013, S. 116

### **193. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma INEOS Köln GmbH, Werksgelände Köln-Worringen, Tanklager West**

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma INEOS Köln GmbH beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung von organischen Flüssigkeiten und Flüssiggasen im Tanklager West, Geb. X 22.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 9.1, 9.2 und 9.3 jeweils Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die sich auf dem Werks-

gelände der INEOS Köln GmbH in 50769 Köln, Gemarkung Worringen, Flur 35/36, Flurstück 263 befindet.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist im Wesentlichen:

Ersatz der bestehenden Verdampfer mit einer genehmigten Ethylenverdampfungsleistung von insgesamt 28 t/h durch zwei neue Verdampfer mit einer Ethylenverdampfungsleistung von jeweils 30 t/h.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Köln, den 4. März 2013

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53- 0101/12/G16-Ku

Im Auftrag  
gez. K u c k

ABl. Reg. K 2013, S. 117

### **194. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Vinnolit in Köln, Suspensions-PVC Anlage – Auslegung –**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53-0080/12 – Wi

Köln, den 18. März 2013

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) und des § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. den §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekanntgegeben:

Die Firma Vinnolit GmbH & Co. KG beantragt nach § 16 Abs.1 BImSchG die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Suspensions-PVC auf dem Werksgelände in 50769 Köln, Emdener Straße 117, Gemarkung: Worringen, Flur: 90, Flurstück: 255.

Die Anlage ist der Ziffer 4.1 h der Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) zu zuordnen.

Die beantragte wesentliche Änderung umfasst die Umrüstung der zwei bestehenden Straßen in zwei Ausbaustufen in eine Anlage zur Herstellung von Emulsions-PVC und Mikrosuspensions-PVC mit den Verfahrensschritten Polymerisation, Entgasung, Trocknung, Aufarbeitung, PVC-Abscheidung, und PVC-Rückführung einschließlic die Errichtung und den Betrieb der

erforderlichen Nebeneinrichtungen, und zwar eines neuen Hilfstofflagers, eines Latex-Tanklagers für das Zwischenprodukt PVC-Latex sowie eines Gasometers. Die maximale Kapazität der Anlage beträgt 100 000 t/a.

Die geänderte Anlage soll bis spätestens zum

30. Juni 2021

in Betrieb gehen.

Die wesentliche Änderung erfolgt in zwei Ausbaustufen, und zwar

- Ausbaustufe 1: Umrüstung der 1. Straße bis zum Jahr 2015

- Ausbaustufe 2: Umrüstung der 2. Straße bis zum Jahr 2020.

Gemäß §§ 3a und 3c des UVPG war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Desweiteren wurde gem. § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) das Vorhaben hinsichtlich seiner Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und den Schutzzwecken der angrenzenden Natura 2000-Gebieten überprüft und es wurde gem. § 44 BNatSchG eine Artenschutzprüfung vorgenommen.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

20. März 2013 bis einschließlich 19. April 2013

bei den nachstehend genannten Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

a) Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2-10

50667 Köln

Dezernat 53, Zimmer K 104

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

und

b) Stadt Köln

Bürgeramt Chorweiler

Raum 336

Pariser Platz 1

50765 Köln

Montag bis Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

und Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens zum

3. Mai 2013

können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln oder bei der Stadt Köln, Bürgeramt Chorweiler, Pariser Platz 1, 50765 Köln vorgebracht werden.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Ich weise darauf hin, dass Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders wird dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den

26. Juni 2013, ab 10.00 Uhr.

Er findet statt im Handwerkerhof, Raum: Foyer, Atherner Ring 3, 50765 Köln-Chorweiler.

Der Termin wird bei Bedarf an dem

28. Juni 2013

am gleichen Ort ebenfalls um 10.00 Uhr fortgesetzt.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekannt gemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass formgerechte Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Eine Auskunft, ob der Erörterungstermin stattfindet, kann unter Angaben des Aktenzeichens telefonisch bei Frau Winkler (Telefon 02 21/1 47 34 02), Frau Dr. Lücking (Telefon 02 21/1 47 21 22) oder Herrn Gerst (Telefon 02 21/1 47 37 77) oder schriftlich bei der Be-

zirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, eingeholt werden.

Durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. W i n k l e r

ABl. Reg. K 2013, S. 117

**195. Vorläufige Sicherung des  
Überschwemmungsgebietes des Wildbaches  
gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Wildbaches – von der Mündung in die Wurm bis zum Stationierungspunkt 4+000 Gewässerkilometer (km)- im Bereich der Stadt Aachen von der Bezirksregierung Köln für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Wildbaches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 25. März 2013 bis

Montag, dem 8. April 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 02 21–1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Wildbaches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am

9. April 2013

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Wildbach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 4. März 2013

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1-Wildbach

Im Auftrag  
gez. V e s p e r

ABl. Reg. K 2013, S. 119

**196. Vorläufige Sicherung des  
Überschwemmungsgebietes des Haarbaches  
gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Haarbaches – von der Mündung in die Wurm bis zum Stationierungspunkt 9+000 Gewässerkilometer (km)- im Bereich der Stadt Aachen von der Bezirksregierung Köln für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Haarbaches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 25. März 2013 bis

Montag, dem 8. April 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 02 21–1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Haarbaches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am

9. April 2013

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Haarbach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, 4. März 2013

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1-Haarbach

Im Auftrag  
gez. V e s p e r

ABl. Reg. K 2013, S. 119

## **C        Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **197.        Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer 3071604155.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

28. Mai 2013

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 28. Februar 2013

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 120

### **198.        Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboten: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer 382283380.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 5. März 2013

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 120

### **199.        Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer: 381602689 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 4. März 2013

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 120

### **200.        Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboten: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer 381742105.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 1. März 2013

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 120

## **E        Sonstige Mitteilungen**

### **201.        Liquidation h i e r : Balkan e.V.**

Der Verein „Balkan e.V.“ (VR 4712) in Aachen, ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, sich zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2013, S. 120

### **202.        Liquidation h i e r : Miners Klub Herkenrath 04 e.V.**

Der Verein „Miners Klub Herkenrath e.V.“ (VR 502345), Bergisch Gladbach, ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 120

### **203.        Liquidation h i e r : MFSC Condor Leverkusen e.V.**

Der Verein „MFSC Condor Leverkusen e.V.“ (VR 401176) aus Leverkusen ist zum 31. Dezember 2012 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 120









**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.